

# Jetzt gilt es!

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721293>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Jetzt gilt es!

Die Mühlen der schweizerischen Demokratie mahlen langsam. Von der ersten Botschaft des Bundesrates über die Kranken- und Unfallversicherung im Jahre 1889 dauerte es volle 22 Jahre, bis endlich ein Bundesgesetz im Jahre 1911 zustande kam, und nahezu 30 Jahre, bis es voll in Kraft gesetzt werden konnte.

Die Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat noch größere Schwierigkeiten zu überwinden. Die erste Botschaft des Bundesrates erschien am 21. Juni 1919. Die Verfassungsrevision wurde am 6. Dezember 1925 von Volk und Ständen gutgeheißen. Aber das Ausführungsgesetz wurde vom Volk am 6. Dezember 1931 verworfen. Ein neues Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann nicht von heute auf morgen geschaffen werden. Es bedarf umsichtiger und langwieriger Vorarbeiten, um durch das fast undurchdringliche Gestrüpp aller möglichen Vorschläge einen technisch und politisch gangbaren Weg zu bahnen.

Seit letztem Herbst sind die Beratungen über einen Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Fürsorgeinitiative wieder im Gang. Die gleichzeitige Ausarbeitung der neuen Finanzartikel der Bundesverfassung und die außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung bringen es mit sich, daß die finanziellen Erwägungen im Vordergrund stehen und die sozialpolitischen Gesichtspunkte Gefahr laufen, zu kurz zu kommen. Jetzt gilt es daher, dafür zu sorgen, daß das bisherige Provisorium der Altersfürsorge in absehbarer Zeit durch ein Versicherungsgesetz abgelöst wird.

Es ist ein erfreuliches Zeichen nationalen Selbstbehauptungswillens, wenn unserem Volke für die militärische Landesverteidigung kein Opfer zu viel ist. Wäre es aber nicht ebenfalls ein Stück Landesverteidigung, wenn endlich auch bei uns die notleidenden Greise, Witwen und Waisen statt eines demütigenden Almosens eine bescheidene Rente erhalten würden?

Jeder Arbeiter, welcher seinen Arbeitsplatz verliert, hat heute Anspruch auf eine Rente, welche ihm und seinen Angehörigen ein Existenzminimum sichert, bis er wieder eine Stelle findet. Auch dem Landwirt wird von Bundes wegen durch Stützung des Milch-, Getreide- und Fleischpreises ein Mindesteinkommen garantiert. Weder der Arbeiter noch der Bauer muß sich erst über seine Bedürftigkeit ausweisen, bevor das Gemeinwesen ihm zu Hilfe kommt. Das öffentliche Personal befindet sich in einer noch gesicherteren Stellung. Die Starken und politisch Einflußreichen haben für ihresgleichen weitgehend gesorgt. Wollen sie den Schwachen — Greisen, Witwen und Waisen — alle die Demütigungen zumuten, welche sie selber sich nicht gefallen lassen?

Es scheint unserem Volke selbstverständlich, daß jeder ledige Arbeitslose ohne Bedürftigkeitsnachweis ohne weiteres Fr. 100—120 im Monat bekommt. Daß der bedürftige Greis an den meisten Orten mit einem Zehntel dieser Unterstützung vorliebnehmen muß, daran scheint niemand Anstoß zu nehmen. Das ungleiche Maß, womit die öffentliche Hand den Arbeitslosen und den Alten austeilt, macht sich erst bei den alten Arbeitslosen unliebsam bemerkbar: man scheut weitherum vor der Konsequenz zurück, die nicht mehr Vermittlungsfähigen kurzerhand der Altersfürsorge und damit der wirklichen Not zu überantworten. Der Bundesrat beabsichtigt denn auch, sie an eine besondere Altersfürsorge mit erhöhten Ansätzen zu weisen, um das Stoßende eines brusken Überganges zu vermeiden und die Arbeitslosenstatistik und -unterstützung zu entlasten.

Die Greise, Witwen und Waisen sind durchaus gewillt, der Finanzlage des Bundes und der Kantone Rechnung zu tragen. Aber sie dürfen wohl erwarten, daß diese Rücksicht nicht bloß von den bedürftigsten Gliedern unserer Volksgemeinschaft verlangt, sondern auch von den mächtigen Berufsständen der voll Erwerbsfähigen geübt wird. Sie haben ein Anrecht auf baldige Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. W. A.